



Teilregionalplan Windenergie

Textteil
(überarbeiteter (zweiter) Entwurf – Lesefassung)

Übersicht über das Verfahren Teilregionalplan Windenergie

Beschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) (Sitzungsvorlage 13/2020):	08.07.2020
Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG):	10.08.2020
Beschluss zur Trennung des Verfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien in einen Teilregionalplan Windenergie und einen Teilregionalplan Solarenergie (Sitzungsvorlage 2/2023):	15.02.2023
Beschluss zur ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) durch den Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage 1/2024):	24.01.2024
Beschluss zur zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) durch den Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage XX/20XX):	(<i>offen</i>)
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage XX/20XX):	(<i>offen</i>)
Anzeige bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nach § 13a Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) (Az.: <i>offen</i>):	(<i>offen</i>)
Öffentlich bekannt gemacht nach § 13a Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) auf der Internetseite des Regionalverbands unter https://nordschwarzwald-region.de/service/oeffentliche-bekanntmachungen :	(<i>offen</i>)

Satzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald hat am *(TT.MM.JJJJ, wird eingefügt)* auf Grund von § 12 Abs. 10 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Teilregionalplan Windenergie, bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (Ministerium) eingegangenen Anzeige im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft, nachdem das Ministerium innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige keine rechtlichen Einwände erhoben hat. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird der Teilregionalplan Windenergie verbindlich.

(2) Gleichzeitig tritt PS 4.2.2 Standorte für Windkraftanlagen aus der Satzung vom 12. Mai 2004 über die Feststellung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald außer Kraft.

Pforzheim, den *(TT.MM.JJJJ, wird eingefügt)*

Klaus Mack, MdB
(Verbandsvorsitzender)

Sascha Klein
(Verbandsdirektor)

Inhalt

<u>ÜBERSICHT ÜBER DAS VERFAHREN TEILREGIONALPLAN WINDENERGIE.....</u>	<u>I</u>
<u>SATZUNG DES REGIONALVERBANDES NORDSCHWARZWALD.....</u>	<u>II</u>
<u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</u>	<u>IV</u>
<u>PLANSÄTZE MIT BEGRÜNDUNGEN</u>	<u>1</u>
<u>4.2.2 GEBIETE FÜR STANDORTE REGIONALBEDEUTSAMER WINDKRAFTANLAGEN</u>	<u>1</u>
<u>ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABS. 3 ROG</u>	<u>8</u>
<u>ZUSAMMENSTELLUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DER VERWIRKLICHUNG DES PLANS NACH § 8 ABS. 4 ROG I. V. M. § 28 LPLG.....</u>	<u>8</u>
<u>IMPRESSUM</u>	<u>9</u>

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
KlimaG	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
LplG	Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg
PS	Plansatz
ROG	Raumordnungsgesetz
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)

Plansätze mit Begründungen

Der Teilregionalplan Windenergie ersetzt PS 4.2.2 Standorte für Windkraftanlagen des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald.

4.2.2 Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Z (1) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt:

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche
Enzkreis		
WE1	Sternenfels	21 ha
WE2	Königsbach-Stein, Neulingen	345 ha
WE3	Neulingen	65 ha
WE4	Remchingen	36 ha
WE6	Kieselbronn, Neulingen, Ölbronn-Dürrn, Pforzheim	90 ha
WE7	Keltern	70 ha
WE8	Birkenfeld	20 ha
WE9	Niefern-Öschelbronn, Pforzheim	88 ha
WE10	Wiernsheim	56 ha
WE11	Mühlacker, Wiernsheim	134 ha
WE13	Wiernsheim	65 ha
WE14	Engelsbrand, Pforzheim	156 ha
WE15	Friolzheim, Pforzheim, Tiefenbronn, Wimsheim	196 ha
WE16	Mönsheim	59 ha
WE18	Dobel, Neuenbürg, Straubenhardt	534 ha
WE19	Heimsheim	26 ha
WE20	Neuhausen	118 ha
Stadt Pforzheim		
WP1	Pforzheim	70 ha
Landkreis Calw		
WC1	Neuenbürg, Schömberg	180 ha
WC4	Althengstett, Bad Liebenzell, Simmozheim	173 ha
WC5	Bad Wildbad, Oberreichenbach	168 ha
WC7	Bad Wildbad, Oberreichenbach	194 ha
WC8	Bad Wildbad	136 ha

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche
WC11	Bad Teinach-Zavelstein, Neuweiler, Oberreichenbach	533 ha
WC13	Ostelsheim	46 ha
WC16	Calw, Wildberg	71 ha
WC17	Calw, Gechingen, Wildberg	98 ha
WC18	Bad Wildbad, Simmersfeld	286 ha
WC19	Altensteig, Neuweiler, Simmersfeld	121 ha
WC20	Neubulach, Neuweiler	78 ha
WC21	Neubulach	27 ha
WC22	Enzklösterle, Seewald, Simmersfeld	263 ha
WC23	Seewald, Simmersfeld	274 ha
WC28	Wildberg	36 ha
WC29	Wildberg	44 ha
Landkreis Freudenstadt		
WF1	Baiersbronn, Freudenstadt, Seewald	195 ha
WF2	Grömbach, Pfalzgrafenweiler	320 ha
WF3	Haiterbach, Horb am Neckar, Nagold	125 ha
WF4	Freudenstadt	118 ha
WF5	Dornstetten, Pfalzgrafenweiler, Waldachtal	151 ha
WF7	Freudenstadt	60 ha
WF8	Dornstetten, Schopfloch	61 ha
WF9	Horb am Neckar, Waldachtal	179 ha
WF10	Horb am Neckar	66 ha
WF11	Horb am Neckar	49 ha
WF12	Loßburg	224 ha
WF14	Horb am Neckar	141 ha
WF15	Empfingen, Horb am Neckar	69 ha
WF16	Loßburg	105 ha
WF18	Alpirsbach, Loßburg	29 ha
WF19	Alpirsbach	6 ha

In der Raumnutzungskarte erfolgt die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Maßstab 1:50.000.

- Z (2) Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überragen (sogenannte Rotoraußerhalb-Platzierung).

- Z (3) Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen, sofern sie mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind und der Windenergienutzung entgegenstehen. Bei Überlagerungen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang einzuräumen.**
- Z (4) Bestimmungen zur Höhe von Windenergieanlagen in kommunalen Bauleitplänen sind innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen unzulässig.**
- G (5) Die Möglichkeiten einer konfliktmindernden Anordnung von Windenergieanlagen innerhalb der sowie in Bezug auf verschiedene Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, die im räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, sollen genutzt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen sollen in flächensparender und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise ausgeführt werden.**

Begründung:

Z (1) Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2a LplG sind die räumlichen Voraussetzungen des Klimaschutzes zu schaffen, insbesondere ist dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen. Nach § 1 WindBG soll im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung durch den Ausbau der Windenergie an Land und verbindliche Flächenziele beschleunigt werden. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen wird diesen politischen Zielen in der Region planerisch Rechnung getragen.

Nach § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG sind dazu in der Region Nordschwarzwald mindestens 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen. Dies entspricht für die gesamte Region Nordschwarzwald einer Fläche von ca. 4.200 Hektar. Im Teilregionalplan Windenergie sind 51 Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen i. S. v. § 2 Nr. 1 WindBG i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG im Umfang von insgesamt ca. 6776 ha festgelegt, was ca. 2,9 % der Fläche der Region Nordschwarzwald entspricht. Damit wird in der Region Nordschwarzwald das Teilflächenziel von mindestens 1,8 % erreicht.

Nach Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie und Erreichen des 1,8 %-Zieles entfällt gemäß der novellierten Systematik des BauGB die Privilegierung für Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 BauGB außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und der kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete.

Wird das Teilflächenziel der Region nach § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG nicht oder nur in unzureichendem Umfang zu den jeweiligen Stichtagen erreicht, ergibt sich die Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB. Solange das Teilflächenziel nicht erreicht ist, fallen Windenergieanlagen unter § 35 Abs. 1 BauGB und Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage nicht entgegengehalten werden.

Die auf der Grundlage des § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG vorgegebenen verbindlichen regionalen Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die

überschritten werden dürfen. Das Erreichen dieser Flächenbeitragswerte steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen. Somit können durch die kommunale Bauleitplanung weiterhin zusätzliche Windenergiegebiete dargestellt oder festgesetzt werden, sofern sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sind. Zudem sollen auch die bereits rechtskräftig kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete weiterhin für die Windenergie genutzt werden können. Teilweise konnten kommunal ausgewiesenen Flächen in den Teilregionalplan Windenergie übernommen werden, sofern sie dem Konzept des Teilregionalplans Windenergie entsprechen. Die Teilflächen der kommunal ausgewiesenen Windenergiegebiete, die nicht dem Konzept des Teilregionalplans Windenergie entsprechen und daher nicht im Teilregionalplan enthalten sind, können zwar nicht auf den Flächenbeitragswert nach § 3 WindBG i. V. m. § 20 KlimaG angerechnet werden, bleiben aber durch das Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie unberührt.

Darstellungen und Festsetzungen von Windenergiegebieten in kommunalen Bauleitplänen werden in der Raumnutzungskarte aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht nachrichtlich übernommen, sie gelten allerdings im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 1a WindBG ebenfalls als Windenergiegebiete, innerhalb derer Windenergieanlagen privilegiert bleiben. Ebenfalls werden genehmigte und im Bestand befindliche Windenergieanlagen aus Gründen der Übersichtlichkeit und der aktuellen Dynamik nicht nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen.

Zum Plankonzept des Teilregionalplans Windenergie:

Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung sind in der Region Nordschwarzwald Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen, die über ein hohes Windenergiepotenzial verfügen und die sich für die Nutzung von Windenergie möglichst konfliktarm gestalten. Dazu wurde ein Kriterienkatalog mit Eingangs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Als Eingangskriterium wurden basierend auf dem Windatlas Baden-Württemberg (LUBW 2019) die Gebiete aufgenommen, die über eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von $\geq 215 \text{ W/m}^2$ in 160 m über Grund verfügen. Ausschlusskriterien bilden die Flächen, die entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht in Frage kommen oder aus planerischen Gründen im Hinblick auf möglichst konfliktarme Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht als solche festgelegt werden sollen.

Aus dem Kriterienkatalog ergab sich eine erste sogenannte Suchraumkulisse, zu der eine informelle Beteiligung der Kommunen, Landkreise und der Verbandsverwaltung bekannten Projektierer in der Region Nordschwarzwald durchgeführt wurde. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen und der ersten Abwägungsgrundlagen wurde die sogenannte Potenzialkulisse erstellt, die der sogenannten Strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde.

Nach Vorliegen aller erforderlichen Informationen wurde eine Gesamtabwägung durchgeführt. In die Abwägung sind insbesondere folgende Abwägungsgrundlagen eingegangen:

- Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht mit Anhängen)
- Berücksichtigung der Bauleitplanungen und von Vorhaben: Der Verbandsverwaltung des Regionalverbands Nordschwarzwald bekannte Bauleitplanungen und Vorhaben zur Windenergie werden im Hinblick auf den Belang der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in das Planverfahren und die Abwägung eingestellt. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse des einzelnen Vorhabenträgers, sondern im Allgemeininteresse zur Beschleunigung des Windkraftausbaus.

- Potenzielle Entwicklungsflächen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft werden, insbesondere für die Siedlungsentwicklung, die von Kommunen gemeldet wurden, und die Flächen der Konzeption zur gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans.
- Erhöhung der Vorsorgeabstände zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen auf 850 m
- Überlastungsschutz
 - o Visueller Überlastungsschutz (Umzingelung und Riegelwirkung) in Anlehnung an das Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen (2021) der UmweltPlan GmbH im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern: Demnach wurde, um eine Umfassung und damit eine räumliche Überlastung von Ortslagen zu vermeiden, der Umfassungswinkel geprüft, in der Regel mit einem Abstand von 2,5 km ausgehend vom Siedlungsrand. Im Fall, dass ein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb der 2,5 km einen Umfassungswinkel von min. 120° um eine Siedlung ausschöpft und damit zu einer deutlich sichtbaren und geschlossenen Kulisse führt, wird beidseitig des 120°-Umfassungswinkels ein Freihaltekorridor von mindestens 60° freigehalten. Im Fall, dass der 120°-Umfassungswinkel überschritten wurde, wird das Vorranggebiet in der Regel entsprechend zugeschnitten. Dabei handelt es sich um einen Orientierungswert. In Einzelfällen wurde von dieser Regelung abgewichen, z. B. bei Arrondierungen von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.
 - o Prozentualer Überlastungsschutz (Flächeninanspruchnahme innerhalb eines Gemeindegebiets)
- Prinzip der dezentralen Konzentration der Vorranggebiete in der Region: Zum einen Vermeidung von Kleinflächigkeit (s. auch Sitzungsvorlage 34/2023) und Überlastung (s. Abwägungsgrundlage Überlastungsschutz) und zum anderen Verteilung der Vorranggebiete über die gesamte Region: Das Prinzip der dezentralen Konzentration basiert auf dem Ansatz, die Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Raumverträglichkeit und aus Gründen des Freiraum- und Landschaftsschutzes in möglichst großen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu bündeln und gleichzeitig eine möglichst ausgewogene Verteilung der Vorranggebiete in der Region zu gewährleisten. Zudem können größere Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen den Netzananschluss vereinfachen, da sie eine effizientere Nutzung der Infrastruktur und einen gezielten Netzausbau ermöglichen.
- Wirtschaftlichkeit
 - o Windhöufigkeit
 - o Hangneigung

Alle Stellungnahmen aus der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen des Teilregionalplans Windenergie wurden geprüft und gemäß den beschlossenen Kriterien und Abwägungsgrundlagen abgewogen.

Z (2) Gemäß § 4 Abs. 3 WindBG sind ausgewiesene Windenergiegebiete grundsätzlich in vollem Umfang anzurechnen. Dies gilt jedoch nicht für sogenannte Rotor-innerhalb-Flächen gemäß § 2 Nr. 2 WindBG, d. h. für Gebiete, bei denen die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Flächen liegen müssen und die Flächenbeitragswerte nach § 2 Nr. 2 WindBG als Rotor-

innerhalb-Flächen einzustufen sind und daher nur anteilig auf den Flächenbeitragswert anrechnungsfähig sind.

Aus diesem Grund wird der Abgrenzung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen eine sogenannte „Rotor-außerhalb“-Planung (auch „Rotor-out“ genannt) zu Grunde gelegt. Entsprechend gilt in den festgelegten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen die sogenannte Rotor-außerhalb-Regelung, wonach sich lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage innerhalb des Gebietes befinden muss. Dabei ist zu beachten, dass die im Teilregionalplan festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen maßstabsbedingt nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Planung konkreter Maststandorte erfolgt erst im nachgelagerten Verfahren.

Die Auswirkungen der Rotor-außerhalb-Regelung wurden in den beschlossenen Kriterien und den Abwägungen von Beginn der Erarbeitung des Teilregionalplans Windenergie berücksichtigt, z. B. durch entsprechende Vorsorgeabstände. Durch die regionsweite Anwendung der Kriterien sind die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, die sich vollständig oder teilweise mit kommunal ausgewiesenen Windenergiegebieten überschneiden, ebenfalls als Rotor-außerhalb-Gebiete anzusehen.

Z (3) Gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist. Daraus ergibt sich ein Vorrang der Raumnutzung für erneuerbare Energien, der im Konfliktfall einzuräumen ist.

Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen überlagern sich teilweise mit anderen Vorranggebieten (Regionale Grünzüge und Vorranggebiete für die Landwirtschaft). In diesen Fällen ist den Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang einzuräumen.

Um zu verhindern, dass in den infrage kommenden Gebieten durch anderweitige Nutzungen und Vorhaben die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen be- oder verhindert wird, werden diese Flächen als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. In den festgelegten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen sind alle Vorhaben, Maßnahmen und Nachnutzungen ausgeschlossen, die einer möglichen Nutzung als Standort für Windenergieanlagen entgegenstehen. Nach Beendigung der Windenergienutzung sind die baulichen Anlagen so zurückzubauen, dass eine künftige Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht erschwert wird (Repowering).

Z (4) Eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen ist innerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ausgeschlossen. Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen dürfen nicht vorgenommen werden – weder im Sinne einer Mindesthöhe noch im Sinne einer Maximalhöhe. Grund dafür ist § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG, wonach auf den Flächenbeitragswert nur die Gebiete angerechnet werden dürfen, die keine Bestimmungen zur Höhe enthalten. Sofern ein Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ein zuvor schon rechtskräftig kommunal ausgewiesenes Windenergiegebiet überlagert, welches Höhenbestimmungen enthält, sind die Höhenbestimmungen aufzuheben (§ 1 Abs. 4 BauGB).

G (5) Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch Einzelanlagen zu reduzieren, soll durch die Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen eine räumliche Steuerung von Windenergieanlagen erfolgen. Innerhalb der Windenergiegebiete sowie in Bezug auf verschiedene Windenergiegebiete, die in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, soll das Windparklayout eine möglichst ganzheitliche Betrachtung und raumverträgliche Einbindung verfolgen. Dadurch sollen insbesondere in Schwerpunkträumen mit mehreren Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen negative Raumveränderungen vermieden werden.

Der Umbau des Energieversorgungssystems erfordert die Optimierung und den Ausbau der bestehenden Infrastruktur, u. a. zur Erschließung, Netzanbindung und Energiespeicherung. Für die Erschließung von Windnutzungsstandorten, der Errichtung von Windenergieanlagen inkl. Nebenanlagen sowie der netztechnischen Anbindung sollen die Synergien bei der Bündelung von Eingriffen ermittelt und genutzt werden, um die Planumsetzung möglichst ressourcen- und flächenschonend zu gestalten. Dies betrifft vor allem Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Wegenetz, der Trassenführung von linienhaften Infrastrukturen sowie Flächen für Nebenanlagen (z. B. Umspannwerke, Elektrolyseure, Speicher).

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG

(wird zum Satzungsbeschluss eingefügt)

Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach § 8 Abs. 4 ROG i. V. m. § 28 LplG

(wird zum Satzungsbeschluss eingefügt)

Impressum

Teilregionalplan Windenergie

Herausgeber

Regionalverband Nordschwarzwald
Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31
75172 Pforzheim

Kontakt

Regionalverband Nordschwarzwald
Telefon: +49 7231-14784-0
E-Mail: sekretariat@rvnsw.de
www.rvnsw.de